

# Probeklausur im Handels- und Wirtschaftsrecht

## 26. November 2004

RA Dr. Simon Schlauri, Oberassistentz Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Freiestrasse 15, 8032 Zürich

### **Fall 1**

Die X AG war Eigentümerin eines Grundstücks in der Stadt S und plante, dieses einer Investorengruppe zu verkaufen.

Am 16. Mai 2004 gründeten A, B und C im Hinblick auf einen Kauf des genannten Grundstückes und den Bau eines Hotels auf diesem die Z AG. Als Zweck wurde „das Tätigen von Handels- und anderen Geschäften, insbesondere im Bereich des Hotelgewerbes, und damit verwandte Tätigkeiten, einschliesslich des Erwerbs von Grundeigentum zum Zweck des Betriebs von Hotels“ im Handelsregister eingetragen. Die drei Gründer hatten für die Eintragung eine Erklärung zu unterschreiben, wonach die Gesellschaft weder Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet habe, noch die Absicht habe, solche Vermögenswerte zu übernehmen, mit Ausnahme derjenigen Werte, die in der Handelsregisteranmeldung aufgeführt waren. Die Anmeldung selbst nannte keine solche Vermögenswerte.

Am 25. Mai 2004 verkaufte die X AG der Z das Grundstück für 58 Millionen Franken.

D war seit dem 20. Mai 2004 Aktionärin der Z AG. Nach eingehendem Studium der Sachlage kam sie zur Auffassung, das am 25. Mai 2004 erworbene Grundstück sei massiv überbewertet. Hiervon konnte sie in der Folge auch A, den einzigen Verwaltungsrat der Z AG, überzeugen.

### **Frage 1**

Können A bzw. D noch etwas unternehmen, um die Situation zu retten? Prüfen Sie die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten.

### **Frage 2**

Falls nicht, könnte sich D allenfalls an jemandem schadlos halten?

### **Frage 3**

Angenommen, Rechtsanwalt E, Berater der X AG, hätte die Gefahr einer „Rettung der Situation“ auf Kosten seiner Klientin bereits in der Planungsphase des Verkaufs erkannt. Was hat der listige E den Gründern der Z AG vor der Gründung allenfalls vorgeschlagen? Welche Argumente hat er wohl angeführt, um dies zu untermauern?

### **Fall 2**

Die Flughafen Zürich AG („Unique“) ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 762 OR mit Sitz in Kloten. Ihr Kerngeschäft umfasst alle Arten von Immobiliendienstleistungen, insbesondere den Betrieb des Flughafens Zürich. Sie verfügt über eine Konzession zum Betrieb des Flughafens. Gemäss den Erwägungen zu dieser Konzession fallen die auf dem Flughafen-gelände ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten wie Zollfreihandel und Gastronomie nicht unter die so genannten flughafenspezifischen Tätigkeiten, die nur dann ordentlich abgewickelt werden können, wenn deren Zulassung durch die Flughafenbetreiberin öffentlichem Recht

unterliegt. Deshalb seien diese kommerziellen Tätigkeiten durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

Die Sprenger Autobahnhof AG („Sprenger“) mit Sitz in Zürich bezweckt neben der Führung eines Garagebetriebes insbesondere die Garagierung von Kundenfahrzeugen. Zur Ausübung ihres Gewerbes mietet Sprenger von der Unique seit den 60er Jahren diverse Räumlichkeiten wie Büros, Schalter sowie mehrere so genannte Umschlag-Parkplätze in den flughafeneigenen Parkhäusern.

Der „Valet Parking Service“ von Sprenger sieht vor, dass der Kunde sein Auto am Flughafen auf einen der von Sprenger bezeichneten Umschlag-Parkplätze stellt, am Schalter den Schlüssel abgibt, und sagt, wann er das Auto wieder abholen wird. Sprenger stellt das Auto sodann bis zum besagten Zeitpunkt auf einen Parkplatz ausserhalb des Flughafenareals („off-airport Parking“).

Mit einem Schreiben setzte Unique Sprenger im Oktober davon in Kenntnis, dass infolge der Eröffnung des neuen Parkhauses 3 ab Ende 2004 deutlich mehr Parkplätze zur Verfügung stünden und es daher erforderlich sei, das „Valet Parking“ auf diesen Zeitpunkt hin neu zu organisieren und auszuschreiben. Die entsprechenden Verträge würden daher gekündigt. In der Folge schrieb Unique das Valet Parking neu aus, worauf Sprenger eine neue Bewerbung einreichte. Unique erteilte indessen nur der Europcar AMAG Services AG („Europcar“) den Zuschlag für den Service. Sprenger ging leer aus.

Im Gegensatz zu Sprenger will Europcar die Autos nicht flughafenextern, sondern in den flughafeneigenen Parkhäusern parkieren. Immerhin soll es weiterhin möglich sein, dass der Kunde sein Auto auf einem Umschlag-Parkplatz in der Nähe der Terminals abstellt, worauf ein Mitarbeiter der Europcar dieses ins Parkhaus fährt („neues“ Valet Parking). Der Kunde soll für diesen Dienst die normale Parkgebühr der Flughafenparkhäuser sowie einen Aufschlag für den Parkierservice bezahlen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verträge sollen die Flugpassagiere ihre Autos aber nur noch in den flughafeneigenen Parkhäusern zu Unique-Tarifen parkieren können.

### **Aufgabe 1**

Überlegen Sie sich, welches die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Wettbewerbskommission sind und welches die Vorfragen wären, die Sie sich für deren Prüfung im vorliegenden Fall stellen müssten! Erstellen Sie anhand dieser Fragen eine stichwortartige Disposition für eine Lösung und nennen Sie darin gegebenenfalls die gesetzlichen Grundlagen. Eine ausformulierte Lösung müssen Sie nicht verfassen.

### **Aufgabe 2**

Ist das Kartellgesetz auf den vorliegenden Fall überhaupt anwendbar?

### **Aufgabe 3**

Wie würden Sie vorliegend den relevanten Markt bestimmen?

### **Bemerkungen**

Zugelassene Gesetze sind ZGB, OR und KG. Die Zeit ist auf 2.5 Stunden beschränkt. Bitte halten Sie sich in eigenem Interesse an diese Vorgaben!

Die Lösungen sind bis **Montag, 29. November 2004 (Datum des Poststempels; A-Post!)** an die oben genannte Adresse einzusenden.